

26. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die Voraussetzungen des § 779 BGB. nur für einen Teil eines Vergleichs gegeben sind?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1926 i. S. R. (Rl.) w. D. R. (Bekl.).
VI 75/26.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Grundbuch eines dem Kläger gehörigen Grundstücks stehen eingetragen in Abt. III Nr. 4 10000 \mathcal{M} für den Beklagten und in Abt. III Nr. 6 19000 \mathcal{M} zu $\frac{1}{3}$ für den Beklagten und zu $\frac{2}{3}$ für seinen Bruder H. Th. R. In einem Vorprozeß verlangte der Kläger vom Beklagten, daß er in die Löschung der auf seinen Namen im Grundbuch eingetragenen Hypothek von 29000 \mathcal{M} willige. Am 14. April 1924 verglichen sich die Parteien dahin: „Der Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger gegen Zahlung von 800 $\mathcal{G}\mathcal{M}$ löschungsfähige Quittung betr. die Hypothek von 29000 \mathcal{M} , in das Grundstück des Klägers eingetragen im Grundbuch von . . . zu geben . . .“ Der Kläger hat die 800 $\mathcal{G}\mathcal{M}$ bezahlt, der Beklagte hat ihm löschungsfähige Quittung über 10000 \mathcal{M} und $\frac{1}{3}$ von 19000 \mathcal{M} angeboten, im übrigen aber sich außerstande erklärt, die Quittung zu erteilen, weil sein Bruder die Löschung verweigere. Der Kläger verlangt nunmehr Schadenersatz wegen Nichterteilung der Quittung über $\frac{2}{3}$ von 19000 \mathcal{M} ; er fordert Zahlung von 1833,83 $\mathcal{R}\mathcal{M}$. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei seiner rechtlichen Beurteilung der Sachlage geht das Oberlandesgericht von der tatsächlichen Feststellung aus, daß im Augenblick des Vergleichsabschlusses beide Parteien geglaubt haben, die Hypothek von 29000 \mathcal{M} stehe in vollem Umfang dem Beklagten zu. (Nach Zurückweisung eines Angriffs gegen diese Feststellung wird fortgefahren:)

Auf den für erwiesen erachteten Sachverhalt hat das Oberlandesgericht den § 779 BGB. angewendet. Die Revision hat Bedenken dagegen nicht erhoben, und solche sind auch von Amts wegen nicht zu erheben. Der § 779 BGB. setzt voraus, daß ein Streit

oder eine Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens durch Vertrag beseitigt werden sollte, daß der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen hat und daß bei Kenntnis der Sachlage der Streit oder die Ungewißheit nicht entstanden sein würde. Als die Parteien am 14. April 1924 ihren Vergleich schlossen, herrschte Streit unter ihnen lediglich über die Frage, gegen welche Zahlung der Kläger eine Lösung der Hypothek von 29000 M verlangen könne. Darüber, wer eigentlich der Hypothekengläubiger sei, herrschte weder Streit noch Ungewißheit. Beide Parteien gingen übereinstimmend davon aus, daß die Hypothek dem Beklagten zustehet. Dieser nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt entsprach nicht durchweg der Wirklichkeit, denn ein Teilbetrag der Hypothek stand dem Bruder des Beklagten zu. Das Landgericht hat diesem Umstand keine Bedeutung beigelegt. Es hat die dritte Voraussetzung des § 779 BGB. nicht als gegeben angesehen, weil der Streit der Parteien bei Kenntnis der Sachlage sich zwar auf den dem Beklagten zustehenden Teil der Hypothek beschränkt hätte, aber nicht gänzlich vermieden worden wäre. Dem ist das Oberlandesgericht mit Recht entgegengetreten. Es hält schon die Tatsache für erheblich, daß der Streit der Parteien bei Kenntnis der Sachlage teilweise nicht entstanden wäre, sieht deshalb die dritte Voraussetzung des § 779 BGB. in gewissem Umfang als gegeben an und gelangt danach zu dem Ergebnis, daß der Vergleich jedenfalls insoweit unwirksam sei, als der Beklagte sich zur Lösung des auf den Namen seines Bruders eingetragenen Hypothekenanteils verpflichtet habe.

Das Reichsgericht hat bereits früher (LJ. 1923 Sp. 316) ausgesprochen, daß es im Sinne des § 779 BGB. nicht darauf ankomme, ob bei Kenntnis der Sachlage überhaupt kein Streit oder keine Ungewißheit entstanden wäre, daß es sich vielmehr nur fragen könne, ob zum Abschluß gerade des geschlossenen Vergleichs Anlaß bestanden haben würde, wenn die Parteien den Sachverhalt gekannt hätten. Die hiernach entscheidende Frage ist im gegebenen Falle zu verneinen. Wenn die Parteien sich bewußt gewesen wären, daß ein Teil der Hypothek dem Bruder des Beklagten gehörte, dann hätte für sie kein Anlaß bestanden, sich über die Lösung auch dieses

Teils der Hypothek zu verständigen. Die Voraussetzungen des § 779 BGB. sind danach für einen Teil des Streits sämtlich vorhanden, und daraus ergibt sich die schon vom Oberlandesgericht richtig erkannte Folge, daß der geschlossene Vergleich — mindestens — insoweit unwirksam ist, als er sich auf jenen Teil des Streits bezieht, für den § 779 BGB. zutrifft. Darüber, ob die Unwirksamkeit dieses Teils des Vergleichs die Unwirksamkeit des ganzen Vergleichs nach sich zieht, hat sich das Oberlandesgericht nicht ausgesprochen, auch nicht auszusprechen brauchen, weil sich die Klage nur auf den unzweifelhaft wichtigen Teil des Vergleichs stützt.